



Allgemeine Verkaufs-, Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen der Riva Stahl GmbH



Ansprechpartner Verkauf: Riva Stahl GmbH - Wolfgang-Küntschers-Str. 18
16761 Hennigsdorf - **Tel:** +49 3302.806.0

Email Betonstahl: verkauf.rivastahl@rivagroup.com

Email Qualitäts- und Blankstahl: sales.quality@rivagroup.com

I. ALLGEMEINES

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle unsere gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen, die wir gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erbringen. Sie gelten für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.
2. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
3. Der Käufer darf seine gegen uns gerichteten Ansprüche nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
4. Zum Zwecke der Vertragsanbahnung und Vertragserfüllung werden personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU- Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Weitere Informationen zum Schutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu den Rechten der betroffenen Personen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.rivastahl.com/de/ext-contents/Datenschutzerklärung>.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so soll das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss bleiben. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt die für diesen Fall bestehende branchenübliche Bestimmung, bei Fehlen einer zulässigen branchenüblichen die entsprechende gesetzliche Bestimmung.
6. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

II. ANGEBOTE UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

1. Unsere Angebote sind nach Menge, Preis und Lieferzeit freibleibend. Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn und soweit wir eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt oder die Annahme durch Lieferung erklärt haben. **Insbesondere sind unsere Mitarbeiter, soweit sie hierzu nicht bevollmächtigt sind, nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen, mündliche Zusagen oder Zusicherungen zu geben oder mündliche Vereinbarungen über die Abänderung des Vertrages zu treffen. Solche Vereinbarungen, Nebenabreden oder Zusagen verpflichten uns nur nach entsprechender schriftlicher Ergänzung unserer Auftragsbestätigung.**
2. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen uns hergeleitet werden können. Dies gilt nicht für mit dem Käufer individuell vereinbarte Spezifikationen.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass wir dem zuvor jeweils ausdrücklich zugestimmt haben.

III. PREISE UND ZAHLUNG

1. Unsere Preise sind Nettopreise und gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, für die Lieferung gemäß Ziffer IV. Nr. 8 und zuzüglich der am Liefertag geltenden Umsatzsteuer.
2. Ist Lieferung frei Haus oder frei Baustelle vereinbart, so sind wir, falls sich die Transportkosten zum Zeitpunkt der Lieferung gegenüber den Marktverhältnissen bei Vertragsschluss erheblich erhöht haben, berechtigt, den Kaufpreis um die zusätzlichen Transportkosten zu erhöhen.



- Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem für die gesamte Lieferung oder Teile derselben vorgesehenen Liefertermin mehr als sechs Wochen und treten nach Vertragsabschluss Kostensteigerungen für den Liefergegenstand, insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten ein, sind wir berechtigt, den Preis für die Teile der Gesamtlieferung angemessen (d.h. im Ausmaß der Erhöhung unserer Einstandskosten) zu erhöhen, die nach Ablauf von sechs Wochen zur Auslieferung vorgesehen sind.
- Die Forderungen aus unseren Rechnungen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, am 15. des auf die Lieferung folgenden Monats fällig. Die Zahlung hat bei Fälligkeit rein Netto Kasse ohne jeden Abzug, insbesondere ohne Abzug von Skonto oder Zahlungsverkehrskosten, zu erfolgen. Nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % p. a. zu erheben. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Absatz 2 BGB) zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, auch diesen geltend zu machen.
- Wir sind berechtigt, Zahlungen zunächst auf eine ältere Schuld des Käufers anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir zudem berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld anzurechnen.
- Kommt der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus zwei oder mehr Rechnungen in Verzug oder erklärt er, dass er seine Zahlungen einstellt oder liegen andere schwerwiegende Umstände vor, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.
- Zurückbehaltungsrechte (einschließlich der Rechte nach § 369 HGB) stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Hinsichtlich Aufrechnungsrechten gilt dies auch dann, wenn die Gegenansprüche des Käufers mit unserer Hauptforderung in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) stehen, wie insbesondere Gegenrechte des Käufers im Falle mangelhafter Lieferung.
- Zahlungen mit Wechsel oder Bankquittung werden nicht akzeptiert.

IV. LIEFERUNG, LIEFERTERMINE, GEFAHRÜBERGANG, TRANSPORTSCHADEN

- Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart.
- Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern wir die Ware als Ganzes oder Bestandteile der Ware von einem Untertieranten beziehen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtbelieferung oder Verzögerung von uns verschuldet ist.
- Die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus. Die Lieferfrist beginnt nach Klarstellung sämtlicher Einzelheiten der Ausführung des Auftrages und Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und sonstiger vom Käufer zu machenden Angaben sowie, sofern vereinbart, nach Eingang einer entsprechenden Anzahlung. Die Lieferfrist gilt auch als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt unser Werk bzw. die angegebene Versandstation verlässt oder die Versandbereitschaft dem Käufer angemeldet ist, die Ware aber aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Für Liefertermine gilt entsprechendes.
- Die Lieferfrist verlängert bzw. Liefertermine verschieben sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und nicht von uns zu vertreten sind, soweit solche Ereignisse die Fertigstellung oder Lieferung der Ware behindern (beispielsweise Naturkatastrophen, Aufstände, Epidemien, Krieg, Kriegsgefahr, hoheitliche Eingriffe einschließlich währungs- und handelspolitische Maßnahmen, Feuer, Rohmaterialmangel, Energiemangel und sonstige von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen). Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei unseren Lieferanten eintreten. Dies gilt auch, sofern wir uns schon in Lieferverzug befinden – in diesem Fall entsprechend für uns gesetzte Nachfristen – und wenn die vorstehend aufgeführten Umstände bereits vor Vertragsschluss vorlagen, uns aber ohne Verschulden unbekannt waren. Bei Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt bleiben die Leistungen, deren Ausführung unmöglich geworden ist, für die gesamte Dauer des Ereignisses ausgesetzt; die Partei, die sich auf diese Klausel beruft, bemüht sich in allen möglichen Fällen um Lösungen, die es ihr ermöglichen, die Folgen des Ereignisses Höherer Gewalt zu beheben oder zumindest zu begrenzen. Ereignisse der vorbezeichneten Art sowie Änderungen dieser Ereignisse, sind von den Parteien unverzüglich anzuzeigen. Dauern hierauf zurückzuführende Lieferverzögerungen länger als zwei Monate an, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann jedoch erst zurücktreten, wenn wir auf seine Aufforderung nicht binnen Wochenfrist erklären, ob wir zurücktreten oder binnen zwei Wochen liefern wollen. Dasselbe Rücktrittsrecht entsteht unabhängig von der vorgenannten Frist, wenn die Durchführung des Vertrages mit Rücksicht auf die eingetretene Verzögerung für eine der Parteien unzumutbar geworden ist. Ereignisse höherer Gewalt, die auf dem Gelände des Verkäufers eintreten, auf dem der Auftrag ausgeführt werden muss, gelten als anerkannt und es gilt die Umkehr der Beweislast.
- Darüber hinaus sind wir berechtigt, von geschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn sich infolge von Katastrophen, Kriegereignissen oder vergleichbar schwerwiegenden Gründen außerhalb unseres Einflussbereiches die Warenbeschaffung gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich erschwert. Als eine wesentliche Erschwerung gilt es in jedem Falle, wenn der Marktpreis des Kaufgegenstandes zwischen dem Abschluss des jeweiligen Verkaufsvertrages und dem vorgesehenen Liefertermin um 25 % gestiegen ist.
- Kommt der Käufer mit der Zahlung einer Rechnung um mehr als zwei Wochen in Verzug, ist ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt, hat der Käufer ein der Schuldenregulierung dienendes außergerichtliches Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt, oder liegen sonstige Umstände vor, die die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich mindern und durch die der Anspruch auf die uns geschuldete Gegenleistung gefährdet wird, sind wir berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen unter Fristsetzung von mindestens einer Woche Sicherheit durch Vorauszahlung oder durch Bankbürgschaft (nach Wahl des Käufers) zu fordern und unsere Leistung bis zur Leistung der Sicherheit zu verweigern. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist und einer angemessenen Nachfrist sind wir weiter berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- Auch wenn für unsere Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder sich eine Zeit nach vorangegangenen Ereignis nach dem Kalender berechnen lässt, tritt Verzug erst nach Eingang einer schriftlichen Mahnung bei uns ein. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese muss mindestens zwei Wochen betragen.
- Sofern nicht anders vereinbart, gilt Lieferung ab Herstellerwerk oder der von uns angegebenen Versandstation (EXW – Incoterms 2020) ohne Verladung, Verpackung und ohne Rostschutz. Die Kostentragungspflicht des Käufers erstreckt sich auch auf etwaige zusätzliche Transportkosten wegen Abfuhrschwernissen, die Entladekosten und etwaige Standzeiten.



9. Sofern Versand vereinbart ist, erfolgt dieser sowie die Verpackung nach unserer Wahl auf Kosten des Käufers ohne Exportlizenz (FCA – Incoterms 2020). Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonstige - auch eigene - Beförderungsperson geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Lieferungen frei Haus oder frei Baustelle. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und Kosten des Käufers. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Lässt der Käufer die Ware nicht sofort abladen, so sind wir berechtigt, die Ware, sofern dazu geeignet, auf Risiko des Käufers abladen zu lassen oder den Käufer mit den Kosten der vergeblich versuchten Ablieferung zu belasten. Etwaige Transportschäden hat der Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt des Liefergegenstandes bzw. bei verborgenen Schäden nach deren Entdeckung, auch dann bei uns anzuzeigen, wenn wir für den Transport nicht verantwortlich sind.
10. Der Käufer ist verpflichtet, auch Teillieferungen in zumutbarem Umfang entgegenzunehmen. Er gerät bei Lieferung ab Herstellerwerk auch dann in Annahmeverzug, wenn ihm die Lieferung durch uns lediglich schriftlich angeboten wird und sonstige Voraussetzungen des Annahmeverzugs vorliegen. Bei Lieferungen auf Abruf stellt der Abruf innerhalb der vereinbarten Frist eine Pflicht im Sinne der §§ 276, 280 ff. BGB dar.
11. Abrufaufträge werden unter dem Vorbehalt der Herstellungsmöglichkeiten und des vorhandenen Frachtraums angenommen.
12. Bindedraht ist nicht als Anschlagmittel und für den Umschlag der Bunde geeignet, sondern dient lediglich dazu, das Material zusammenzuhalten, falls das Bandeisen bricht. Es wird der Einsatz von geeigneten Anschlagmitteln entsprechend der Richtlinie 2006/42/EG und eventuell nachfolgenden Änderungen empfohlen.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Kaufpreisforderung einschließlich etwaiger Nebenforderungen sowie aller anderen uns gegen den Käufer zustehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum („Vorbehaltsware“). Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist, und sichert sodann den Saldo.
2. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware vom Käufer be- oder verarbeitet, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB.
3. Wird unsere Vorbehaltsware mit eigener Ware des Käufers oder mit fremder Vorbehaltsware verbunden oder vermischt oder zusammen mit solcher Ware verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache oder an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind wir uns mit dem Käufer darüber einig, dass der Käufer uns im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der verarbeiteten bzw. verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und die neue Sache unentgeltlich für uns verwahrt. Auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung herbeigeführte Wertsteigerung erheben wir keinen Anspruch.
4. Die gemäß Ziffer V.2. in unserem Eigentum und die gemäß Ziffer V.3. in unserem Miteigentum stehende Ware sichert unsere Forderungen in gleicher Weise wie die von uns ursprünglich gelieferte Vorbehaltsware.
5. Wir sind berechtigt, die Befugnis des Käufers zur Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unserer Vorbehaltsware zu widerrufen, wenn der Käufer uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.
6. Der Käufer wird zur Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware sowie der gemäß Ziffer V.2. in unserem Eigentum und der gemäß Ziffer V.3. in unserem Miteigentum stehenden Ware nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und nur unter der Voraussetzung ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Ziffer V.7. auf uns übergeht. Diese Ermächtigung erlischt, wenn der Käufer uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder ein Insolvenzgrund vorliegt. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware sowie die gemäß Ziffer V.2. in unserem Eigentum sowie der gemäß Ziffer V.3. in unserem Miteigentum stehende Ware, insbesondere zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
7. Der Käufer tritt seine Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware sowie der gemäß Ziffer V.2. in unserem Eigentum und der gemäß Ziffer V.3. in unserem Miteigentum stehenden Ware zur Sicherheit für alle uns im Zeitpunkt der Weiterveräußerung gegen den Käufer zustehenden Ansprüche bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die vorstehende Abtretung hiermit an. Im Falle der Weiterveräußerung der Ware, die gemäß Ziffer V.3. in unserem Miteigentum steht, gilt als abgetreten jedoch nur der Teil der Forderung, der dem Wert unseres Miteigentumsanteils entspricht.
8. Der Käufer wird ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware im Rahmen des echten Factoring an Dritte abzutreten, sofern uns diese Abtretung im Voraus angezeigt wird und der Factoring-Erlös zumindest den Warenwert unserer Vorbehaltsware bzw. der gemäß Ziffer V.2. in unserem Eigentum oder gemäß Ziffer V.3. in unserem Miteigentum stehenden Ware, aus deren Weiterverkauf die jeweilige Forderung stammt, erreicht. Ziffer V.6. Satz 2 gilt entsprechend. Die Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Verkauf der an uns nach Ziffer V.6. sicherungshalber abgetretenen Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt an uns ab; sie dienen wie diese zur Sicherung unserer Ansprüche. Wir nehmen die vorstehenden Abtretungen hiermit an.
9. Übersteigt der realisierbare Wert der uns zur Sicherheit abgetretenen Forderungen unsere Ansprüche gegen den Käufer um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, darüber hinaus bestehende Sicherheiten freizugeben.
10. Der Käufer wird ermächtigt, die an uns nach Ziffer V.6. sicherungshalber abgetretenen Forderungen für uns einzuziehen. Ziffer V.6. Satz 2 gilt entsprechend. In diesem Fall sind wir bevollmächtigt, im Namen des Käufers dessen Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten. Der Käufer ist verpflichtet, uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Abnehmer die erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere die Abnehmer namhaft zu machen, und die erforderlichen Urkunden und Unterlagen auszuhändigen.
11. Der Käufer ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsware sowie die gemäß Ziffer V.2. in unserem Eigentum und die gemäß Ziffer V.3. in unserem Miteigentum stehende Ware gegen Verlust und Beschädigung aufgrund von Feuer, Diebstahl, Wasser oder ähnlicher Gefahren ausreichend zu versichern und uns auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen - gegebenenfalls anteilig - an uns ab. Jegliche Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware sowie der gemäß Ziffer V.2. in unserem Eigentum und der gemäß Ziffer V.3. in unserem Miteigentum stehenden Ware ist uns ebenso unverzüglich bekannt zu geben wie Zugriffe Dritter darauf.



12. Erlischt die Weiterveräußerungsbefugnis, ist der Käufer auf unser Verlangen verpflichtet, uns Auskunft über den Bestand unserer Vorbehaltsware sowie der gemäß Ziffer V.2. in unserem Eigentum und der gemäß Ziffer V.3. in unserem Miteigentum stehende Ware zu erteilen und die Vorbehaltsware auf unsere Aufforderung hin herauszugeben. § 449 Abs. 2 BGB ist insoweit abbedungen. Zur Durchsetzung unseres Herausgabeanspruches sind wir auch berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung den Betrieb des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware an uns zu nehmen.
13. Des Weiteren sind wir berechtigt, die herausgegebene Vorbehaltsware zur Befriedigung unserer Ansprüche zu verwerten, sobald entweder wir vom Vertrag zurückgetreten oder die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung eingetreten sind.
14. Für den Fall, dass bei Lieferung oder Verbringung der Ware ins Ausland nach dem dann auf die Ware anwendbaren Recht der vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht und den vorstehenden Bestimmungen fortbesteht, bleibt die Ware in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Für den Fall, dass auch diese Regelung nach dem anwendbaren Recht nicht wirksam ist, gilt eine Regelung, die uns eine Sicherheit an der Ware oder eine sonstige Sicherheit für unsere Forderungen bietet, die der Sicherheit im Sinne der Bestimmungen dieser Ziffer V. möglichst nahe kommt und nach dem auf die Ware anwendbaren Recht wirksam ist. Der Käufer ist gemäß den vorliegenden Bestimmungen verpflichtet, alle in diesem Zusammenhang erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu ergreifen, insbesondere entsprechende Erklärungen gegenüber Dritten oder Behörden abzugeben und etwaige Registrierungen vorzunehmen, um diese Sicherheit nach dem auf die Ware anwendbaren Recht so schnell wie möglich zu bewirken. Der Käufer ist verpflichtet, uns über den Fortgang der Bestellung dieser Sicherheit informiert zu halten.
15. Sofern der Käufer einer Einkaufsgenossenschaft angeschlossen ist, gilt für den Eigentumsvorbehalt Folgendes:
 - Übernimmt die Einkaufsgenossenschaft uns gegenüber die Delkrederhaftung für ihre Mitglieder, so gelten die Regelungen dieser Ziffer V. mit der Maßgabe, dass die Vorbehaltsware erst in das Eigentum des Käufers übergeht, wenn er die Kaufpreisforderung nicht an uns, sondern an die Einkaufsgenossenschaft vollständig bezahlt hat;
 - Übernimmt die Einkaufsgenossenschaft uns gegenüber neben der Delkrederhaftung auch eine Verpflichtung zur Zentralregulierung, so übertragen wir das Eigentum an der Vorbehaltsware auf die Einkaufsgenossenschaft unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung durch die Einkaufsgenossenschaft. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass wir - aufschiebend bedingt auf die vollständige Kaufpreiszahlung durch die Einkaufsgenossenschaft - unsere Rechte aus Ziffer V.2 bis V.14 sowie etwaige Ansprüche auf Herausgabe der Vorbehaltsware gegen Transportunternehmen und den Käufer an die Einkaufsgenossenschaft abtreten. Ziffer V.1. Satz 2 ist insoweit ausgeschlossen.

VI. BESCHAFFENHEIT DER WARE

1. Angaben zu unserer Ware sind Beschaffenheitsangaben, es sei denn, sie werden ausdrücklich als Garantien bezeichnet.
2. Handelsübliche Abweichungen sowie branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen sind zulässig und stellen keine Mängel dar. Flugrost stellt, soweit nicht anders vereinbart, keinen Mangel dar.
3. Für Gewichte ist die von dem Herstellerwerk vorgenommene Gewichtsermittlung maßgebend. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels.
4. Angaben und Auskünfte über die Konstruktion, Eignung, Verwendung und Verarbeitung, Reinigung und Behandlung unserer Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher, behördlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Ware ist allein der Käufer verantwortlich.

VII. MÄNGELHAFTUNG

1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB vollständig und rechtzeitig nachgekommen ist. Die Mängelrüge muss in Schriftform erfolgen.
2. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung berechtigt.
3. Schlägt die von uns gewählte Nacherfüllung fehl, ist sie dem Käufer unzumutbar, wird sie von uns verweigert oder verzögert sie sich über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so kann der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
4. Die Verjährungsfrist beträgt für Mängelansprüche, die nicht auf Schadensersatz gerichtet sind, ein Jahr ab Ablieferung. Abweichend hiervon beträgt sie fünf Jahre ab Ablieferung im Fall einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).
5. Soweit wir wegen Vorsatzes oder einer Verletzung von Garantien haften, gelten die vorstehenden Verjährungsbeschränkungen nicht. Sofern wir im Rahmen des Unternehmerrückgriffs zwingend haften, gelten vorrangig die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB.
6. Bei Ware, die von uns als deklassiertes Material verkauft worden ist, gehören die angegebenen Deklassierungsgründe und solche Gebrauchseinschränkungen und Defekte, mit denen der Käufer üblicherweise zu rechnen hat, zur Beschaffenheit der Ware und lösen keine Sachmängelansprüche aus. Beim Verkauf von Ila-Ware ist mit erheblichen Gebrauchseinschränkungen und Defekten zu rechnen.
7. Soweit die Mängelansprüche auf Schadensersatz (einschließlich Ersatz vergeblicher Aufwendungen) gerichtet sind, gelten zudem die Regelungen der Ziffer VIII.



VIII. BEGRENZUNG VON SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN

1. Schadensersatzansprüche gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen sind im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung von nicht vertragswesentlichen Pflichten ausgeschlossen; vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Bei sonstigen Schadensersatzansprüchen wegen nicht vorsätzlicher Pflichtverletzungen durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Schadensersatzansprüche gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen verjähren bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nach einem Jahr. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht bei Vorsatz, bei einer Verletzung von Garantien oder bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Sofern wir nach dem Produkthaftungsgesetz für durch Fehler eines Produkts verursachte Sach- oder Personenschäden zwingend haften, gelten vorrangig die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Für einen Innenausgleich nach § 5 Satz 2 Produkthaftungsgesetz bleibt es bei den vorstehenden Regelungen.